

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG)**



**Stellungnahme vom 25.11.2003
zum Entwurf der gemeinsamen Empfehlung
zur Förderung der Selbsthilfe nach SGB IX**

Vorbemerkung

Die Verhandlungen zu den gemeinsamen Empfehlungen zur Förderung der Selbsthilfe nach einheitlichen Grundsätzen (§ 29 SGB IX) haben gezeigt, dass das vom Gesetzgeber anvisierte Ziel einer aufeinander bezogenen Förderung der Selbsthilfe durch die Rehabilitationsträger aufgrund der völlig unterschiedlichen spezialgesetzlichen Regelungen und teilweise unvereinbarer Interessen der einbezogenen Akteure nicht erreicht werden konnte.

Der § 29 SGB IX begründet keine allgemeine Leistungspflicht. Die Leistungsvoraussetzungen sind vielmehr in den jeweiligen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger geregelt. Demnach fördert die gesetzliche Krankenversicherung nach § 20 Abs. 4 SGB V (Soll-Bestimmung) und die gesetzlichen Rentenversicherung nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 SGB IV (Kann-Bestimmung).

Darüber hinaus mahnt unser Verband an, dass die Selbsthilfeförderung auch für den Bereich der öffentlichen Hand im Rahmen der Daseinsfürsorge verpflichtend geregelt werden muss. Zwar hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung immer großen Wert darauf gelegt, dass das verstärkte Engagement vor allem der gesetzlichen Krankenkassen nicht zu einem Rückzug der öffentlichen Hand führen darf, doch diese Botschaft wird angesichts leerer Haushaltskassen immer weniger gehört.

Ergebnisse einer aktuellen Recherche unserer bundeszentralen Einrichtung NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen) zeigen einen kontinuierlichen Rückzug der öffentlichen Hand (hier: der Landesministerien) aus der Selbsthilfeförderung, insbesondere von Selbsthilfekontaktstellen (vgl. NAKOS Paper 5, 2003). Auf diese, teilweise jetzt schon existenzbedrohenden Finanzierungsprobleme verweisen auch die Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften der Selbsthilfekontaktstellen in einer jüngst verabschiedeten Resolution (vgl. NAKOS INFO 77, S.42).

Kontakt: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG)
c/o NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von
Selbsthilfegruppen), Wilmersdorfer Str. 39, 10627 Berlin
Tel.: 0 30 / 31 01 89 - 80; Fax: - 70, E-Mail: klaus.balke@nakos.de

Zum Entwurf

§ 1 Rechtsgrundlage

Mit Bedauern hat unser Verband festgestellt, dass die nach langen Verhandlungen aufgenommenen jeweiligen Leistungsgesetze der beteiligten Rehabilitationsträger aus dem Entwurf gestrichen wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich nunmehr lediglich noch ein kurzer Hinweis auf die Rechtsgrundlagen im Text findet und nicht mehr differenzierende und aufklärende Erläuterungen, die gerade für juristisch nicht kundige Menschen aus der Selbsthilfe von Bedeutung wären.

§ 3 Voraussetzungen der Förderung

Wir bedauern, dass bei den Selbsthilfekontaktstellen keine Symmetrie zu den Fördervoraussetzungen, die in den „Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätzen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 Abs. 4 SGB V vom 10.03.2000“ festgeschrieben wurden, hergestellt werden konnte. Unser Verband hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass bspw. bei den Fördervoraussetzungen der Selbsthilfekontaktstellen auch die Förderung durch die öffentliche Hand mit aufgenommen werden muss. Ohne die Aufnahme dieses Punktes besteht die Gefahr dass die öffentliche Hand sich noch mehr als bisher aus der Förderung der Selbsthilfe und vor allem der Selbsthilfekontaktstellen zurückzieht.

§ 5 Umfang der Förderung

Zwar wird (vgl. S. 2) „Eine flächendeckende und bedarfsgerechte Verteilung der Fördermittel für die jeweiligen Ebenen (...) und Bereiche (...) der Selbsthilfe ... angestrebt“, aber leider konnte keine Verständigung darüber erreicht werden für welche Bereiche in welcher Höhe (anteilig) Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies stößt bei unserem Verband umso mehr auf Unverständnis, als eine solche Quotierung als Vorschlag der „Vertreter der Selbsthilfe“ in den „Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Weiterentwicklung der Umsetzung nach § 20 Abs. 4 SGB V“ vom 09.05.2003 festgeschrieben ist.

Gleichwohl (vgl. S. 1) eigens die Bedeutung der Selbsthilfestrukturen betont wird, beobachtet unser Verband, dass bisher von Seiten der gesetzlichen Rentenversicherung nur wenig bis gar keine Bereitschaft besteht, Selbsthilfekontaktstellen zu fördern. Wenn in den Empfehlungen keine diesbezüglichen Festsetzungen erfolgen, besteht aus Sicht der DAG SHG die Gefahr, dass die Selbsthilfekontaktstellen als wichtige Infrastruktureinrichtungen zur Unterstützung der Selbsthilfe nicht gemäß ihre Bedeutung im Feld der Selbsthilfe entsprechend gefördert

werden. Die wahren Verlierer wären damit zum einen all jene Versicherten, die bereits im Vorfeld einer Rehabilitation bzw. Berentung wohnortnah Informationen und Beratung zu Selbsthilfefragen suchen, die neue Gruppen vor Ort gründen möchten oder die in Selbsthilfegruppen aktiv sind, die nicht verbandlich organisiert sind. Letzteres trifft insbesondere auf den großen Bereich der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen zu. Zum anderen sind die Selbsthilfekontaktstellen die einzige Mittlerinstanz mit einem Überblick über alle Gruppen in den Wohnorten in die die Rehabilitanden und Rehabilitandinnen nach ihre Maßnahme entlassen werden. Selbsthilfekontaktstellen wirken bekanntermaßen als Brückeninstanzen, indem sie die Übergänge von der Rehabilitation zu den Selbsthilfegruppen vor Ort sicherstellen.

Zum weitergehenden Regelungsbedarf

Im Präventionsgesetz muss die Selbsthilfeförderung für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung (insb. Kranken-, Renten-, Unfallversicherung) gleichermaßen und mit den gleichen Zielsetzungen geregelt werden. Die bisherigen Regelungen zur Abstimmung der Förderung der Rehabilitationsträger (Kranken- und Rentenversicherung) im § 13, Abs. 2 Nr. 6 und § 29 SGB IX reichen hier keinesfalls aus.

§ 31, Abs. 1 Nr. 5 SGB VI muss ergänzt werden bspw. in einem Satz, der sich an die Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen nach § 20, 4 SGB V anlehnt. Nur so kann die Abstimmung der Selbsthilfeförderung der Sozialversicherungsträger im SGB IX mit Leben erfüllt werden. Entsprechende Regelungen zur Selbsthilfeförderung sind auch in den anderen relevanten Sozialgesetzbüchern (vor allem SGB VII & VIII), im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorzunehmen.